Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Oberösterreich 1993/12/14 VwSen-420047/8/Sci/Ka

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.12.1993

Rechtssatz

Vorläufige Abnahme des Führerscheines nicht rechtswidrig, wenn das Sicherheitsorgan aufgrund der Umstände (Betretung um 5.00 Uhr morgens 200m vom Wohnort entfernt, entsprechende Äußerungen des Beschwerdeführers) begründeterweise annehmen konnte, der Beschwerdeführer werde versuchen, sein KFZ jedenfalls nach Hause zu bringen und wenig später möglicherweise sogar damit zur Arbeit fahren zu wollen. Abweisung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at